

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 10.

(Ausgegeben den 30. April 1858.)

15. Verordnung

zum Schuß der bei der Landesvermessung zu errichtenden Markzeichen, Signale u.

Um die Arbeiten bei der bevorstehenden Landesvermessung vor Störungen durch Hinwegnahme oder Verletzung der zu jenem Behufe errichteten Markzeichen, Signale u. möglichst zu sichern, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit verordnet, was folgt:

1.

Jeder Grundbesitzer ist verbunden, dem bei der Flurvermessung beschäftigten Personal das Betreten seiner Grundstücke jederzeit ungehindert zu gestatten und auf denselben die Aufstellung des Meßapparates, die Errichtung von Signalen jeder Art, das Einschlagen von Pfählen und sonstigen Markzeichen unweigerlich geschehen zu lassen.

In Fällen, wo durch Errichtung von Signalen auf Feldern mit anstehendem Getreide ein erheblicher Schaden verursacht werden würde, wird nach Befinden von Fürstlicher Landesregierung auf Bericht des Obergeometers eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

2.

Wer zum Zweck der Vermessung aufgestellte Signale, Stangen, Lagpfähle und sonstige Markzeichen wegnimmt, beschädigt, verrückt oder verändert, verfälzt, je nachdem das Vergehen von größerem oder geringerem Umfange war und die verbrecherische Absicht mehr oder minder hervorgetreten ist, in eine Gefängnißstrafe